

Einladung

zur 15. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 19.10.2022, 18:00 Uhr

in der Aula der Städtischen Realschule, Gillesweg 1, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Bestellung einer Schriftführerin
Vorlage: 2641/2022
2. Mitteilungen der Bürgermeisterin
3. Neubesetzung der Ausschüsse und der sonstigen Gremien
Vorlage: 2637/2022
4. Änderung der Hundesteuersatzung
Vorlage: 2623/2022
5. Bebauungsplan Nr. 121 der Stadt Geilenkirchen - Immendorf - Erweiterung Fa. Pohlen II
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Immendorf, südwestlich der "Dürener Straße", nördlich der "B56"
- Beschluss über die Abwägung der im Planaufstellungsverfahren während der frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss nach § 10 Abs.1 BauGB
Vorlage: 2622/2022
6. 79. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen / Bebauungsplan Nr. 123 der Stadt Geilenkirchen (Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB) - Geilenkirchen - Freiflächen-Photovoltaikanlage Davids
Geltungsbereich: Fläche südlich der Stadt Geilenkirchen, südlich der B 56, westlich der L 164 und nordöstlich des Ortsteils von Frelenberg
- Beschluss über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 79. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB)
- Beschluss über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 123 der Stadt Geilenkirchen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB)
Vorlage: 2632/2022

7. Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW
Vorlage: 2634/2022
8. Beschlussfassung über die auszahlenden Vereinszuschüsse für das Jahr 2022
Vorlage: 2643/2022
9. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG, hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der GWG Kommunal (künftig NEW aktiv Grevenbroich GmbH)
Vorlage: 2638/2022
10. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen
11. Fragestunde für Einwohner

II. Nichtöffentlicher Teil

12. Grundstücksangelegenheiten
 - 12.1. Kauf von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken
Vorlage: 2624/2022
 - 12.2. Erwerb von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken
Vorlage: 2626/2022
 - 12.3. Erwerb von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken
Vorlage: 2628/2022
13. Auftragsvergaben
 - 13.1. Auftragsvergabe - Neubau einer Sporthalle in Gillrath - TGA-Leistungen und PV-Anlage
Vorlage: 2614/2022
14. Eintragung von Grunddienstbarkeiten zur Verlegung von Versorgungsleitungen auf den städtischen Grundstücken Gemarkung Immendorf, Flur 5, Flurstücke 187 und 188 (Dorfplatz Waurichen)
Vorlage: 2627/2022
15. Abschluss eines Kooperationsvertrags mit der Telekom Deutschland GMBH zum weiteren Breitbandausbau im Stadtgebiet
Vorlage: 2631/2022
16. Beteiligung der Kreiswerke Heinsberg GmbH an der NEW Kommunalholding GmbH, hier: Einbringung von Geschäftsanteilen der NEW Re GmbH in die ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH
Vorlage: 2633/2022
17. Änderung des Konzessionsvertrags mit der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH
Vorlage: 2635/2022

18. Aktueller Sachstand Ordnungs- und Sicherheitsdienst
Vorlage: 2642/2022
19. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen

Ritzerfeld
Bürgermeisterin

TOP Ö 1

Hauptamt
07.10.2022
2641/2022

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.10.2022

Bestellung einer Schriftführerin

Sachverhalt:

Gem. § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW ist über die Beschlüsse des Rates eine Niederschrift anzufertigen. Hierfür ist ein/e Schriftführer/in zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

Frau Christina Kamphausen wird als Schriftführerin für den Rat der Stadt Geilenkirchen bestellt.

(Hauptamt, Frau Kamphausen, Tel. 02451/629-136)

Hauptamt
10.10.2022
2637/2022

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.10.2022

Neubesetzung der Ausschüsse und der sonstigen Gremien

Sachverhalt:

Stadtverordnete Hennen hat mitgeteilt, dass sie nicht mehr der Stadtratsfraktion von Bündnis 90/ Die Grünen angehöre und sich der Fraktion der Bürgerliste angeschlossen habe. Dies hat zur Folge, dass die Besetzung verschiedener Ratsausschüsse und sonstiger Gremien verändert werden muss, um die Spiegelbildlichkeit zur Sitzverteilung im Rat wiederherzustellen.

Dies betrifft folgende Ratsausschüsse, in denen die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bislang 4 und die Bürgerliste bislang 3 Sitze hatte: Haupt- und Finanzausschuss, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, Umwelt- und Bauausschuss und Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur. Hier hat die Bürgerliste künftig Anspruch auf 4 Sitze und Bündnis 90/Die Grünen auf 3 Sitze.

In der Wegebaukommission und in der Spielplatzkommission muss sich das Verhältnis von bisher 2 : 1 zu Gunsten von Bündnis 90/Die Grünen ebenfalls umkehren.

Außerdem hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bislang jeweils einen Sitz im Umlegungsausschuss, in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH, im Kuratorium der Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg sowie in der Mitgliederversammlung des Partnerschaftsvereines Geilenkirchen-Tabivere/Estland (Schulpartnerschaft der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule). Diese Sitze sind künftig von der Bürgerliste zu besetzen.

Der Jugendhilfeausschuss bleibt unverändert, da es sich hierbei nicht um einen Ratsausschuss nach der GO NRW handelt. Die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen teilte mit E-Mail vom 03.10.2022 und die Fraktion Bürgerliste mit Mail vom 06.09.2022 diverse Änderungen entsprechend der Anlage mit.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen beschließt die Nach- bzw. Neubesetzung und Streichung der Ausschüsse und sonstigen Gremien in der als Anlagen beigefügten Form.

Anlagen:

Besetzung der Ausschüsse, Stand 2022-10-19 (Änderungen Ersatzbestimmungen Hennen).docx

Besetzung der Drittorganisationen, Stand 2022-10-19 (Änderungen Fraktionswechsel Hennen)

Besetzung der Ausschüsse, Legislaturperiode 2020-2025

Haupt- und Finanzausschuss

19 Sitze

Vorsitz: Bürgermeisterin Ritterfeld

Stellv. Vorsitz: Hans-Josef Paulus

<u>CDU (9 Sitze)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Manfred Schumacher (Sprecher)	Maria Beaujean	Karl-Peter Conrads
Karl-Peter Conrads	Michael Cremerius	Michael Cremerius
Markus Diederer	Judith Jung-Deckers	Judith Jung-Deckers
Michael Kappes	Mario Karner	Mario Karner
Willi Münchs	Robert Kauh	Robert Kauh
Hans-Josef Paulus (stellv. Vorsitzender)	Peter Krückels	Peter Krückels
Lars Speuser	Dirk Kochs	Dirk Kochs
Raimund Tartler	Barbara Slupik	Barbara Slupik
Max Weiler (stellv. Sprecher)		

<u>Bündnis 90/Die Grünen (3 Sitze)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Rainer Jansen	Daniel Bani-Shoraka	Daniel Bani-Shoraka
Harald Volles	Maja Bintakys-Heinrichs	Maja Bintakys-Heinrichs
Ruth Thelen	Hans-Jürgen Benden	Hans-Jürgen Benden

1

<u>Bürgerliste (4 Sitze)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Helmut Gerads		Karola Brandt
Christian Kravanja	Stefan Kassel	Stefan Kassel
Gero Ronneberger	Karola Brandt	
Jürgen Steegers	Christina Hennen	Christina Hennen

<u>SPD (2 Sitze)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Marko Banzet	Heike Becker	Conny Banzet
Sonja Engelmann	Conny Banzet	Christoph Grundmann
		Heike Becker

<u>FDP (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Wilfried Kleinen	Nils Kasper	

<u>Beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 S. 11 GO NRW</u>
Hannelore Peter

Besetzung der Ausschüsse und Drittorganisationen

Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur

19 Sitze

Vorsitz: Hans-Jürgen Benden

Stellv. Vorsitz: Ruth Thelen

<u>CDU (9 Sitze)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Markus Diederens (stellv. Sprecher)	Maria Beaujean	Karl-Peter Conrads
Judith Jung-Deckers	Michael Cremerius	Robert Kauhle
Mario Karner	Willi Münchs	Hans-Josef Paulus
Peter Krückels	Michael Kappes	Manfred Schumacher
Lars Speuser (Sprecher)	Dirk Kochs	Barbara Slupik
Max Weiler	Raimund Tartler	Arno Plum (SB)
Toska Frohn (SB'in)	Manfred Peschen (SB)	Anke Schiffer (SB)
Frank Paulus (SB)	Jens Steegers (SB)	Jörg Stamm (SB)
Norwin Sommerfeld (SB)	Armin Leon (SB)	Toni Stumpf (SB)
		Sigfried Winands (SB)
		Micheal Bähr (SB)
		Franz-Michael Jansen (SB)
		Friedhelm Thelen (SB)
		Ullrich Sonntag (SB)
		Franz Hensen (SB)

2

<u>Bündnis 90/Die Grünen (3 Sitze)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Hans-Jürgen Benden	Karin Rodenbücher (SB'in)	Rainer Jansen
Ruth Thelen	Vanessa Hamacher (SB'in)	Maja Bintakys-Heinrichs
Daniel Bani-Shoraka	Franz Peter Fröschen (SB)	Harald Volles
		Moritz Nobis (SB)
		Sybilla Deffur-Schwarz (SB'in)
		Pascal Henke (SB)
		Björn Beumers (SB)
		Thomas Theves (SB)

<u>Bürgerliste (4 Sitze)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Karola Brandt	Jürgen Steegers	Helmut Gerads
Melanie Savelsberg (SB'in)	Wilfried Savelsberg (SB)	Christian Kravanja
Elena Gerads (SB'in)	Gabriele Kals-Deußen (SB)	Gero Ronneberger
Christina Hennen	Stefan Kassel	Stefan Kassel
		Jürgen Steegers

Besetzung der Ausschüsse und Drittorganisationen

<u>SPD (2 Sitze)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Christoph Grundmann	Marko Banzet	Conny Banzet
Sabine Bock (SB'in)	Dennis Weyand (SB)	Sonja Engelmann
		Ingo Helf (SB)

<u>FDP (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Pauline Kleinen (SB'in)	Kathrin Prein (SB'in)	Alexander Dorner (SB)
		Nils Kasper
		Wilfried Kleinen
		Björn Speuser (SB)

<u>Beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 S. 11 GO NRW</u>
/

<u>Beratende Mitglieder der Kirchengemeinden</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
Kozikowski, Bernhard	N.N.
Lungovà, Anna	N.N.

<u>Seniorenbeauftragte (beratend)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
Wagemann, Johanna	Wissmann, Monika
	Hafers-Weinberg, Melanie

<u>Beratendes Mitglied des Stadtsportverbandes</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
N.N.	N.N.

<u>Behindertenbeauftragter(beratend)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
Pütz, Heinz	N. N.

Die jeweiligen Schulleiter/innen der städt. Schulen und des Bischöflichen Gymnasiums St. Ursula werden beratend zu den Sitzungen hinzugezogen.

Besetzung der Ausschüsse und Drittorganisationen

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

19 Sitze

Vorsitz: Karl-Peter Conrads

Stellv. Vorsitz: Manfred Schumacher

<u>CDU (9 Sitze)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Karl-Peter Conrads	Dirk Kochs	Michael Cremerius
Manfred Schumacher	Maria Beaujean	Willi Münchs
Raimund Tartler (stellv. Vorsitz)	Markus Diederer	Hans-Josef Paulus
Mario Karner	Michael Kappes	Lars Speuser
Robert Kauhl (Sprecher)	Peter Krückels	Max Weiler
Barbara Slupik	Judith Jung-Deckers	Frank Paulus (SB)
Toni Stumpf (SB)	Toska Frohn (SB'in)	Manfred Peschen (SB)
Jörg Stamm (SB)	Armin Leon (SB)	Anke Schiffer (SB)
Arno Plum (SB)	Norwin Sommerfeld (SB)	Jens Steegers (SB)
		Siegfried Winands (SB)
		Micheal Bähr (SB)
		Franz-Michael Jansen (SB)
		Friedhelm Thelen (SB)
		Ullrich Sonntag (SB)
		Franz Hensen (SB)

4

<u>Bündnis 90/Die Grünen (3 Sitze)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Hans-Jürgen Benden	Moritz Nobis (SB)	Harald Volles
Maja Bintakys-Heinrichs	Rainer Jansen	Ruth Thelen
Pascal Henke (SB)	Beumers Björn (SB)	Daniel Bani-Shoraka
		Karin Rodenbücher (SB)
		Franz-Peter Fröschen (SB)
		Sybilla Deffur-Schwarz (SB)
		Vanessa Hamacher (SB)
		Pascal Henke (SB)
		Thomas Theves (SB)
		Sabine Philippen (SB)

<u>Bürgerliste (4 Sitze)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Christina Hennen	Gero Ronneberger	Helmut Gerads
Gabriele Kals-Deußen (SB'in)	Gülten von Stieglitz (SB)	Christian Kravnaja
Hubert Laumen (SB)	Sascha Emmerich (SB)	Karola Brandt
Patric Franken (SB)	Jürgen Steegers	Gero Ronneberger
		Stefan Kassel
		Savelsberg, Wilfried (SB)
		Jürgen Steegers

Besetzung der Ausschüsse und Drittorganisationen

<u>SPD (2 Sitze)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Sabine Bock (SB)	Hendrik von Heel (SB)	Marko Banzet
Heike Becker	Marko Banzet	Conny Banzet
		Christoph Grundmann
		Sonja Engelmann
		Dennis Weyand (SB)

<u>FDP (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Nils Kasper	Wilfried Kleinen	Alexander Dorner (SB)
		Pauline Kleinen (SB'in)
		Kathrin Prein (SB'in)
		Björn Speuser (SB)

<u>Beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 S. 11 GO NRW</u>
/

<u>Seniorenbeauftragte (beratend)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
Wagemann, Johanna	Wissmann, Monika
	Hafers-Weinberg, Melanie

<u>Behindertenbeauftragter(beratend)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
Pütz, Heinz	N. N.

Besetzung der Ausschüsse und Drittorganisationen

Umwelt- und Bauausschuss

19 Sitze

Vorsitz: Maria Beaujean

Stellv. Vorsitz: Hans-Josef Paulus

<u>CDU (9 Sitze)</u>	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Maria Beaujean	Karl-Peter Conrads	Peter Krückels
Dirk Kochs	Judith Jung-Deckers	Manfred Schumcher
Michael Cremerius	Markus Diederens	Lars Speuser
Hans-Josef Paulus	Michael Kappes	Raimund Tartler
Barbara Slupik (Sprecherin)	Mario Karner	Max Weiler
Willi Münchs	Robert Kauhl	Arno Plum (SB)
Armin Leon (SB)	Toska Frohn (SB'in)	Anke Schiffer (SB)
Jens Steegers (SB)	Manfred Peschen (SB)	Norwin Sommerfeld (SB)
Siegfried Winands (SB)	Frank Paulus (SB)	Jörg Stamm (SB)
		Toni Stumpf (SB)
		Micheal Bähr (SB)
		Franz-Michael Jansen (SB)
		Friedhelm Thelen (SB)
		Ullrich Sonntag (SB)
		Franz Hensen (SB)

<u>Bündnis 90/Die Grünen (3 Sitze)</u>	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Harald Volles	Thomas Theves (SB)	Kristina Schilling
Daniel Bani-Shoraka	Björn Beumers (SB)	Ruth Thelen
Moritz Nobis (SB)	Rainer Jansen	Karin Rodenbücher (SB)
		Franz-Peter Fröschen (SB)
		Sybilla Deffur-Schwarz (SB)
		Vanessa Hamacher (SB)
		Maja Bintakys-Heinrichs
		Pascal Henke (SB)

<u>Bürgerliste (4 Sitze)</u>	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Stefan Kassel	Helmut Gerads	Guillaume Dircks (SB)
Markus Schiffer (SB)	Heinz Küppers (SB)	Heinz-Peter Kravanja (SB)
Sascha Emmerich (SB)	Wilfried Savelsberg (SB)	Helmut Gerads
Gero Ronneberger	Karola Brandt	Christian Kravanja
		Karola Brandt
		Christina Hennen
		Jürgen Steegers
		Gülten von Stieglitz (SB)

Besetzung der Ausschüsse und Drittorganisationen

SPD (2 Sitze)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Sonja Engelmann	Conny Banzet	Marko Banzet
Holger Sontopski (SB)	Ingo Helf (SB)	Hendrik von Heel (SB)
		Christoph Grundmann
		Conny Banzet
		Dennis Weyand (SB)

FDP (1 Sitz)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Alexander Dörner (SB)	Björn Speuser (SB)	Nils Kasper
		Pauline Kleinen (SB'in)
		Wilfried Kleinen
		Kathrin Prein (SB'in)

Beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 S. 11 GO NRW
/

Seniorenbeauftragte (beratend)	Persönliche/r Vertreter/in
Wagemann, Johanna	Wissmann, Monika
	Hafers-Weinberg, Melanie

Behindertenbeauftragter(beratend)	Persönliche/r Vertreter/in
Pütz, Heinz	N. N.

Besetzung der Ausschüsse und Drittorganisationen

Rechnungsprüfungsausschuss

11 Sitze

Vorsitz: Christian Kravanja

Stellv. Vorsitz: Karola Brandt

<u>CDU (5 Sitze)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Maria Beaujean (stellv. Sprecherin)	Markus Diederer	Michael Cremerius
Karl-Peter Conrads	Mario Karner	Judith Jung-Deckers
Robert Kauh	Peter Krückels	Micheal Kappes
Willi Münchs	Hans-Josef Paulus	Manfred Schumacher
Max Weiler (Srecher)	Dirk Kochs	Barbara Slupik
		Lars Speuser
		Raimund Tartler

<u>Bündnis 90/Die Grünen (2 Sitze)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Hans-Jürgen Benden	Ruth Thelen	Maja Bintakys-Heinrichs
Harald Volles	Daniel Bani-Shoraka	Rainer Jansen

<u>Bürgerliste (2 Sitze)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Christian Kravanja	Karola Brandt	Helmut Gerads
Werner Thamer (SB)	Manfred Theves (SB)	Karola Brandt
		Gero Ronneberger
		Stefan Kassel
		Jürgen Steegers
		Gülten von Stieglitz (SB)

<u>SPD (1 Sitze)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Marko Banzet	Sonja Engelmann	Christoph Grundmann
		Heike Becker
		Conny Banzet
		Sonja Engelmann

<u>FDP (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Nils Kasper	Wilfried Kleinen	Alexander Dorner (SB)
		Pauline Kleinen (SB'in)
		Kathrin Prein (SB'in)
		Björn Speuser (SB)

<u>Beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 S. 11 GO NRW</u>
/

Besetzung der Ausschüsse und Drittorganisationen

Jugendhilfeausschuss

9 Sitze

Vorsitz: Michael Kappes

Stellv. Vorsitz: Judith Jung-Deckers

<u>CDU (4 Sitze)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Judith Jung-Deckers	Maria Beaujean	Karl-Peter Conrads
Michael Kappes (Sprecher)	Lars Speuser	Markus Diederer
Dirk Kochs (stellv. Sprecher)	Raimund Tartler	Michael Cremerius
Anke Schiffer (SB)'in)	Toska Frohn (SB'in)	Robert Kauhl
		Peter Krückels
		Willi Münchs
		Hans-Josef Paulus
		Manfred Schumacher
		Barbara Slupik
		Max Weiler
		Armin Leon (SB)
		Frank Paulus (SB)
		Manfred Schumacher
		Arno Plum (SB)
		Norwin Sommerfeld (SB)
		Jörg Stamm (SB)
		Jens Steegers (SB)
		Toni Stumpf (SB)
		Sigfried Winands (SB)
		Micheal Bähr (SB)
		Franz Hensen (SB)

<u>Bündnis 90/Die Grünen (2 Sitze)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Ingrid Grein (SB'in)	Franz-Peter Fröschen (SB)	Daniel Bani-Shoraka
Ruth Thelen	Hans-Jürgen Benden	Harald Volles
		Rainer Jansen
		Karin Rodenbücher (SB)
		Franz-Peter Fröschen (SB)
		Sybilla Deffur-Schwarz (SB)
		Vanessa Hamacher (SB)
		Moritz Nobis (SB)
		Maja Bintakys-Heinrichs
		Pascal Henke (SB)
		Björn Beumers (SB)
		Thomas Theves (SB)

Besetzung der Ausschüsse und Drittorganisationen

Bürgerliste (1 Sitz)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Karina Horrichs-Gerads (SB'in)	Christina Hennen	Melanie Savelsberg (SB'in)
		Helmut Gerads
		Christian Kravanja
		Gero Ronneberger
		Stefan Kassel
		Jürgen Steegers
		Elena Gerads (SB'in)
		Karola Brandt

SPD (1 Sitz)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Conny Banzet	Dennis Weyand (SB)	Christoph Grundmann
		Sonja Engelmann
		Heike Becker
		Marko Banzet

FDP (1 Sitz)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Björn Speuser (SB)	Alexander Dorner (SB)	Nils Kasper
		Pauline Kleinen (SB'in)
		Wilfried Kleinen
		Kathrin Prein (SB'in)

10

Stimmberechtigte Mitglieder nach § 71 I Nr. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind:

Institution	Mitglied	Persönliche/r Vertreter/in
AWO Kreisverband Heinsberg e. V.	Wagner, Andreas	Wallraven, Beate
Caritasverband Region Heinsberg e. V.	Fritz-Begas, Stefanie	Kohnen, Beatrix
Jugendreferat des Kirchenkreises Jülich	Ernst, Dietmar	Herings, Oliver
Lebenshilfe Heinsberg e. V.	Weisweiler, Marianne	Krumscheid, Sonja
Jugendhaus Altes Kloster Marienberg e. V.	Barwinski, Peter	N. N.
Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius	Pacilli, Gertrud	Pfarrer Frisch, Peter

Beratende Mitglieder gem. § 5 AG-KJHG i. V. m. § 4 III der Satzung

Institution	Mitglied	Persönliche/r Vertreter/in
Stadtverwaltung	Bürgermeisterin Ritzerfeld, Daniela	I. Beigeordneter Brunen, Herbert
Jugendamtsleitung	Lehnen, Hermann-Josef	Goebbels, Michael
Familiengericht	Herweg, Sebastian	Meier, Jana

Besetzung der Ausschüsse und Drittorganisationen

Agentur für Arbeit	Friedrichs, Petra	Eßer, Volker
Vertretung der Schulen	Bürgens, Ruth	Rasche, Nicola
Vertretung der Polizei	KHK Deffur, Hermann	KK Schuricht, Ramona
Vertretung der kath. Kirche	Kozikowski, Bernhard	
Vertretung der ev. Kirche	Riechert, Dirk	Hensen, Ursula
Vertr. des Stadtjugendrings	Neumann, Tatjana	Krell, Florian
Vertretung Jugendamtselternbeirat	Sontopski, Sarah	Turnau, Verena
Vertr. der Tagesmütter/- väter	Schmidt, Beate	Peters, Sonja
Fraktion Die Linke	Jennifer Überwolf (SB'in)	N. N.
Behindertenbeauftragter	Pütz, Heinz	N. N.

Besetzung der Ausschüsse und Drittorganisationen

Wahlausschuss

10 Sitze

Vorsitz: Bürgermeisterin Ritzerfeld

<u>CDU (5 Sitze)</u>	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Robert Kauh	Mario Karner	Maria Beaujean
Peter Krückels	Dirk Kochs	Markus Diederer
Karl-Peter Conrads	Raimund Tartler	Michael Cremerius
Barbara Slupik	Michael Kappes	Judith Jung-Deckers
Lars Speuser	Willi Münchs	Hans-Josef Paulus
		Manfred Schumacher
		Max Weiler

<u>Bündnis 90/Die Grünen (2 Sitze)</u>	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Daniel Bani-Shoraka	Hans-Jürgen Benden	Harald Volles
Rainer Jansen	Ruth Thelen	Maja Bintakys-Heinrichs

<u>Bürgerliste (2 Sitze)</u>	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Gero Ronneberger	Helmut Gerads	Helmut Gerads
Manfred Theves (SB)	Christian Kravanja	Christian Kravanja
		Karola Brandt
		Stefan Kassel
		Jürgen Steegers

<u>SPD (1 Sitz)</u>	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Sonja Engelmann	Marko Banzet	Christoph Grundmann
		Heike Becker
		Conny Banzet

Besetzung der Ausschüsse und Drittorganisationen

Wahlprüfungsausschuss

9 Sitze

Vorsitz: Peter Krückels

Stellv. Vorsitz: Lars Speuser

<u>CDU (4 Sitze)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Peter Krückels	Dirk Kochs	Maria Beaujean
Karl-Peter Conrads	Raimund Tartler	Markus Diederer
Barbara Slupik	Michael Kappes	Michael Cremerius
Lars Speuser	Willi Münchs	Judith-Jung-Deckers
		Mario Karner
		Robert Kauhl
		Hans-Josef Paulus
		Manfred Schumacher
		Max Weiler

<u>Bündnis 90/Die Grünen (2 Sitze)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Ruth Thelen	Hans-Jürgen Benden	Harald Volles
Rainer Jansen	Hans-Jürgen Benden	Maja Bintakys-Heinrichs
		Daniel Bani-Shoraka

<u>Bürgerliste (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Karola Brandt	Stefan Kassel	Helmut Gerads
		Christian Kravanja
		Gero Ronneberger
		Jürgen Steegers

<u>SPD (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Marko Banzet	Sonja Engelmann	Christoph Grundmann
		Heike Becker
		Conny Banzet

<u>FDP (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Wilfried Kleinen	Nils Kasper	

Umlegungsausschuss

2 Sitze

<u>CDU (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Hans-Josef Paulus	Max Weiler	Maria Beaujean
		Karl-Peter Conrads
		Markus Diederer
		Michael Cremerius
		Judith-Jung-Deckers
		Michael Kappes
		Mario Karner
		Robert Kauhle
		Dirk Kochs
		Peter Krückels
		Willi Münchs
		Manfred Schumacher
		Barbara Slupik
		Lars Speuser
		Raimund Tartler

<u>Bürgerliste (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Karola Brandt	Christina Hennen	Helmut Gerards
		Stefan Kassel
		Christian Kravanja
		Gero Ronneberger
		Jürgen Steegers

Besetzung der Ausschüsse und Drittorganisationen

Wegebaukommission

9 Sitze

<u>CDU (4 Sitze)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Michael Kappes	Willi Münchs	Maria Beaujean
Robert Kauh	Mario Karner	Karl-Peter Conrads
Judith Jung-Deckers	Hans-Josef Paulus	Markus Diederer
Michael Cremerius	Peter Krückels	Dirk Kochs
		Manfred Schumacher
		Barbara Slupik
		Lars Speuser
		Raimund Tartler
		Max Weiler

<u>Bündnis 90/Die Grünen (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Harald Volles	Hans-Jürgen Benden	Ruth Thelen
		Maja Bintakys-Heinrichs
		Daniel Bani-Shoraka

<u>Bürgerliste (2 Sitze)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Wilfried Savelsberg (SB)	Heinz-Peter Kravanja (SB)	Helmut Gerads
Gero Ronneberger	Manfred Theves (SB)	Christian Kravanja
		Karola Brandt
		Christina Hennen
		Stefan Kassel
		Jürgen Steegers

<u>SPD (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Klaus Banzet (SB)	Manfred Szymanski (SB)	Christoph Grundmann
		Heike Becker
		Conny Banzet
		Sonja Engelmann
		Marko Banzet

<u>FDP (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Wilfried Kleinen	Nils Kasper	Alexander Dorner (SB)
		Pauline Kleinen (SB'in)
		Kathrin Prein (SB'in)
		Björn Speuser (SB)

Besetzung der Ausschüsse und Drittorganisationen

Spielplatzkommission

9 Sitze

<u>CDU (4 Sitze)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Lars Speuser	Max Weiler	Karl-Peter Conrads
Judith Jung-Deckers	Markus Diederer	Michael Kappes
Michael Cremerius	Peter Krückels	Mario Karner
Maria Beaujean	Willi Münchs	Robert Kauhl
		Dirk Kochs
		Hans-Josef Paulus
		Manfred Schumacher
		Barbara Slupik
		Raimund Tartler

<u>Bündnis 90/Die Grünen (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Hans-Jürgen Benden	Maja Bintakys-Heinrichs	Ruth Thelen
		Rainer Jansen
		Daniel Bani-Shoraka
		Harald Volles

<u>Bürgerliste (2 Sitze)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Melanie Savelsberg (SB'in)	Elena Gerads (SB'in)	Helmut Gerads
Christina Hennen	Jürgen Steegers	Christian Kravanja
		Karola Brandt
		Gero Ronneberger
		Stefan Kassel
		Jürgen Steegers

<u>SPD (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Dennis Weyand (SB)	Sabine Bock (SB'in)	Christoph Grundmann
		Heike Becker
		Conny Banzet
		Sonja Engelmann
		Marko Banzet

<u>FDP (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>	<u>Allgemeine Vertreter/innen</u>
Kathrin Prein (SB'in)	Pauline Kleinen (SB'in)	Alexander Dorner (SB)
		Nils Kasper
		Wilfried Kleinen
		Björn Speuser (SB)

Beschlossene Vertretungsregelung in der konstituierenden Sitzung am 11.11.2020:

„Für jedes ordentliche Ausschussmitglied wird ein persönlicher erster Stellvertreter namentlich bestellt. Für den Fall der Verhinderung des ordentlichen Ausschussmitgliedes und seines ersten Stellvertreters werden weitere Stellvertreter bestellt und auf einer Liste festgehalten. Das an der ersten Position der Liste aufgeführte stellvertretende Ausschussmitglied fungiert als zweiter Stellvertreter, falls das ordentliche Ausschussmitglied und sein erster Stellvertreter verhindert sind. Sollte auch der zweite Stellvertreter verhindert sein, so übernimmt das an zweiter Position der Liste aufgeführte stellvertretende Ausschussmitglied die Stellvertretung. Sollte auch dieser Stellvertreter verhindert sein, richtet sich die weitere Stellvertretung nach der in der Liste festgeschriebenen Reihenfolge (Listenplatz 3, 4, 5 usw.). Der Stellvertreter muss stets eindeutig bestimmbar sein. Ein originäres oder stellvertretendes Ausschussmitglied wird immer aus der Liste der Fraktion vertreten, der es zum Zeitpunkt des Verhinderungsfalls angehört.“

TOP Ö 3

Entsendung von Vertretern/innen in Drittorganisationen

Immobilienverwaltungszweckverband Gangelst-Geilenkirchen-Selkant (Verbandsversammlung)

5 Plätze

<u>Verwaltung</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
I. Beigeordneter Herbert Brunen	Beigeordneter Stephan Scholz

<u>CDU (2 Sitze)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
Maria Beajeau	Michael Cremerius
Judith Jung-Deckers	Max Weiler

<u>Bündnis 90/Die Grünen (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
Hans-Jürgen Benden	Daniel Bani-Shoraka

<u>Bürgerliste (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
Karola Brandt	

Gesellschafterversammlung der Kreiswerke Heinsberg GmbH

<u>Verwaltung</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
Bürgermeisterin Daniela Ritzerfeld	I. Beigeordneter Herbert Brunen

Aufsichtsrat der Kreiswerke Heinsberg GmbH

<u>CDU (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
Manfred Schumacher	Markus Diederer

Regionalbeirat NEW AG

<u>Verwaltung</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
Bürgermeisterin Daniela Ritzerfeld	I. Beigeordneter Herbert Brunen

Aufsichtsrat der NEW Kommunalholding GmbH

<u>Verwaltung</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
Bürgermeisterin Daniela Ritzerfeld	I. Beigeordneter Herbert Brunen

Gesellschafterversammlung des Verbandswasserwerkes Gangelt GmbH

5 Plätze

<u>Verwaltung</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
I. Beigeordneter Herbert Brunen	Beigeordneter Stephan Scholz

<u>CDU (2 Sitze)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
Hans-Josef Paulus	Barbara Slupik
Manfred Schumacher	Lars Speuser

<u>Bündnis 90/Die Grünen (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
Harald Volles	Hans-Jürgen Benden

<u>Bürgerliste (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
Stefan Kassel	Manfred Theves (SB)

Aufsichtsrat des Verbandswasserwerkes Gangelt GmbH

2 Plätze

<u>Verwaltung</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
Bürgermeisterin Daniela Ritzerfeld	I. Beigeordneter Herbert Brunen

<u>CDU (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
Max Weiler	Karl-Peter Conrads

Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Heinsberg GmbH

3 Plätze

<u>Verwaltung</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
I. Beigeordneter Herbert Brunen	Beigeordneter Stephan Scholz

<u>CDU (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
Karl-Peter Conrads	Robert Kauh

<u>Bürgerliste (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
Christina Hennen	Karola Brandt

Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH

5 Plätze

<u>Verwaltung</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
Bürgermeisterin Daniela Ritzerfeld	Beigeordneter Stephan Scholz

<u>CDU (2 Sitze)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
Maria Beaujean	Robert Kauh
Barbara Slupik	Raimund Tartler

<u>Bündnis 90/Die Grünen (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
Hans-Jürgen Benden	Rainer Jansen

<u>Bürgerliste (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
Christian Kravanja	Gero Ronneberger

Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH

1 Platz

<u>Verwaltung</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
Bürgermeisterin Daniela Ritzerfeld	Beigeordneter Stephan Scholz

Vorstand der Musikschule Geilenkirchen e. V.

<u>CDU</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
Peter Krückels	Dirk Kochs

Kuratorium der Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg

3 Plätze

<u>Verwaltung</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
I. Beigeordneter Herbert Brunen	Beigeordneter Stephan Scholz

<u>CDU (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
Judith Jung-Deckers	Peter Krückels

<u>Bürgerliste (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
Manfred Theves (SB)	Stefan Kassel

Verein zur Pflege der Städtepartnerschaft Geilenkirchen-Quimperlé

4 Plätze

<u>Verwaltung</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
Bürgermeisterin Daniela Ritzerfeld	I. Beigeordneter Herbert Brunen

<u>CDU (2 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
Lars Speuser	Markus Diederer
Barbara Slupik	Markus Diederer

<u>Bündnis 90/Die Grünen (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
Hans-Jürgen Benden	N.N.

<u>Bürgerliste (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
Gero Ronneberger	Guillaume Dircks (SB)

Partnerschaftsverein Geilenkirchen Tabivere, Estland

3 Plätze

<u>Verwaltung</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
Bürgermeisterin Daniela Ritzerfeld	I. Beigeordneter Herbert Brunen

<u>CDU (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
Max Weiler	Marlis Tings (SB'in)

<u>Bürgerliste (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
Christina Hennen	Gero Ronneberger

Regionaler Beirat im Kreis Heinsberg für den Zweckverband Aachener Verkehrsbund (AVV)

<u>Verwaltung</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
Bürgermeisterin Daniela Ritzerfeld	I. Beigeordneter Herbert Brunen

Kommunale Gesundheitskonferenz des Kreises Heinsberg

<u>Verwaltung</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
I. Beigeordneter Herbert Brunen	Stadtverwaltungsrat Hermann-Josef Lehnen

Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Wurm

<u>Verwaltung</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
Stadtoberverwaltungsrat Armin Kaumanns	

Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur

2 Plätze

<u>Verwaltung</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
Beigeordneter Stephan Scholz	I. Beigeordneter Brunen

<u>CDU (1 Sitz)</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
Lars Speuser	Maria Beaujean

Generalversammlung der KoPart eG

<u>Verwaltung</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
Stadtoberverwaltungsrat Joachim Grünewald	Stadtamtsrätin Tina Offermanns

Gesellschaftsversammlung der interkommunalen Entwicklungsgesellschaft FUTURE SITE InWEST mbH (FSI)

<u>Verwaltung</u>	<u>Persönliche/r Vertreter/in</u>
Bürgermeisterin Daniela Ritzerfeld	Beigeordneter Stephan Scholz

Kindertagesstätte der Arbeiterwohlfahrt Beamtenweg (1)

<u>Bürgerliste</u>	Persönliche/r Vertreter/in
Karola Brandt	N.N.

Kindertagesstätte der Arbeiterwohlfahrt Jahnstraße (1)

<u>CDU</u>	Persönliche/r Vertreter/in
Max Weiler	N.N.

Kindertagesstätte der Arbeiterwohlfahrt Lütticher Straße (1)

<u>SPD</u>	Persönliche/r Vertreter/in
Heike Becker (SB)	N.N.

Kindertagesstätte der Kath. Kirchengemeinde Gillrath (1)

<u>CDU</u>	Persönliche/r Vertreter/in
Peter Krückels	N.N.

Städt. Kindertagesstätte Immendorf (1)

<u>CDU</u>	Persönliche/r Vertreter/in
Michael Kappes	N.N.

Kindertagesstätte der Kath. Kirchengemeinde Lindern (1)

<u>CDU</u>	Persönliche/r Vertreter/in
Raimund Tartler	N.N.

Kindertagesstätte der Kath. Kirchengemeinde Tripsrath (1)

<u>CDU</u>	Persönliche/r Vertreter/in
Max Weiler	N.N.

Kindertagesstätte der Kath. Kirchengemeinde Würm (1)

<u>CDU</u>	Persönliche/r Vertreter/in
Dirk Kochs	N.N.

Kindertagesstätte der Lebenshilfe für Behinderte an der Robert-Koch-Str. (1)

<u>Bündnis 90/Die Grünen</u>	Persönliche/r Vertreter/in
Hans-Jürgen Benden	Ruth Thelen

Kindertagesstätte in der Selfkantkaserne (1)

<u>CDU</u>	Persönliche/r Vertreter/in
Max Weiler	N.N

Städt. Kindertagesstätte Teveren (2)

<u>CDU (1 Sitz)</u>	Persönliche/r Vertreter/in
Hans-Josef Paulus	Michael Cremerius

<u>Bündnis 90/Die Grünen (1 Sitz)</u>	Persönliche/r Vertreter/in
Maja Bintakys-Heinrichs	Thomas Theves (SB)

Städt. Kindertagesstätte Bauchem (1)

<u>CDU</u>	Persönliche/r Vertreter/in
Markus Diederer	N.N

Städt. Kindertagesstätte Beeck (1)

<u>CDU</u>	Persönliche/r Vertreter/in
Anke Schiffer (SB'in)	N.N

Städt. Kindertagesstätte „Wurmmatrosen“ (1)

<u>CDU</u>	Persönliche/r Vertreter/in
Judith Jung-Deckers	N.N

Katholische Kindertagesstätte St. Ursula (1)

<u>CDU</u>	Persönliche/r Vertreter/in
Maria Beaujean	N.N

Kämmerei
09.09.2022
2623/2022

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	28.09.2022
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.10.2022

Änderung der Hundesteuersatzung

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.09.2022 eine Erhöhung der Hundesteuersätze zum 01.01.2023 beschlossen. Hieraus folgt die Notwendigkeit zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Geilenkirchen.

Die Änderungssatzung soll in folgender Form beschlossen werden:

9. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Geilenkirchen

vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) und der §§ 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 19.10.2022 folgende Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Geilenkirchen vom 15.12.1972 beschlossen:

Art. 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
- nur ein Hund gehalten wird 70,00 €,
 - zwei Hunde gehalten werden 90,00 € je Hund,
 - drei oder mehr Hunde gehalten werden 110,00 € je Hund,

- d) ein gefährlicher Hund (Listenhund) gehalten wird 420,00 €,
- e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden 575,00 € je Hund.

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die vorliegende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Geilenkirchen vom 15.12.1972 zum 01.01.2023.

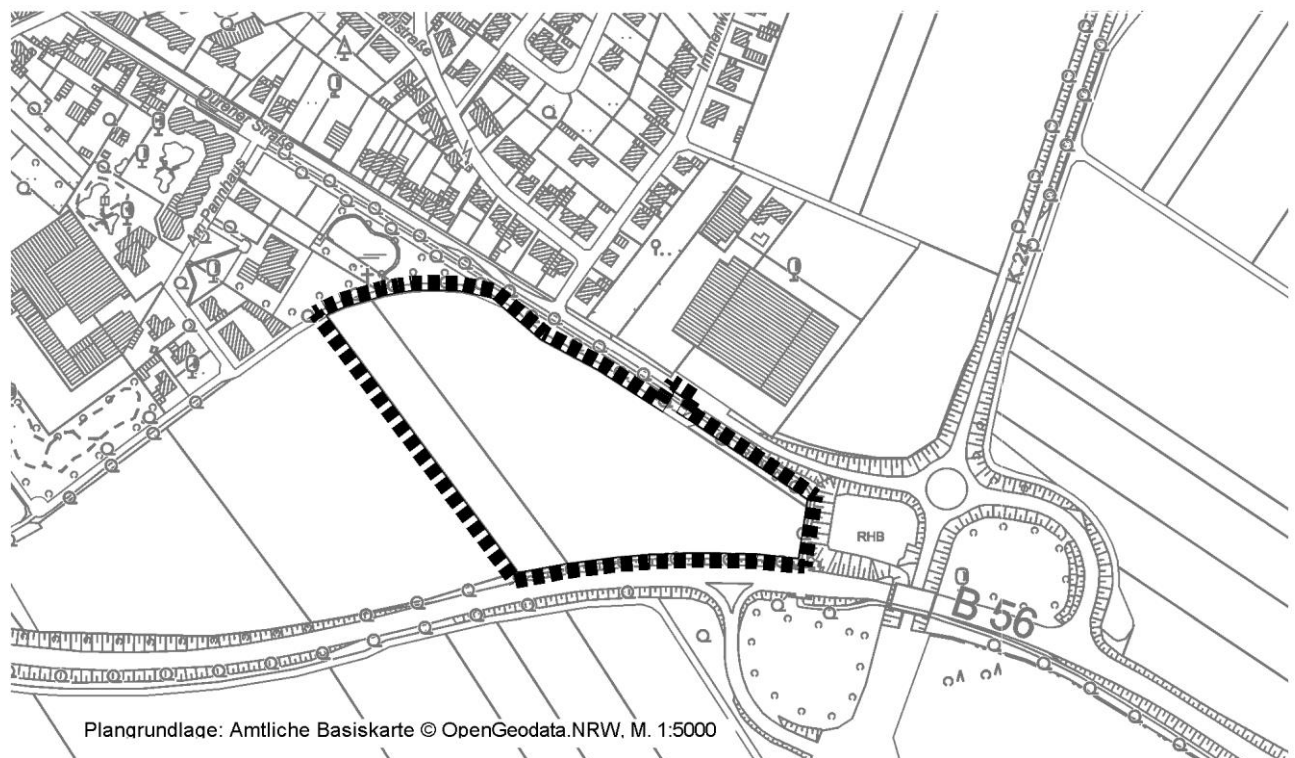
(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	29.09.2022
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.10.2022

Bebauungsplan Nr. 121 der Stadt Geilenkirchen - Immendorf - Erweiterung Fa. Pohlen II
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Immendorf, südwestlich der "Dürener Straße", nördlich der "B56"

- Beschluss über die Abwägung der im Planaufstellungsverfahren während der frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss nach § 10 Abs.1 BauGB



■■■ Geltungsbereich des Plangebiets

Sachverhalt:

Nachdem der Rat der Stadt Geilenkirchen am 22.06.2022 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 121 zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen hatte, hat dieser in der Zeit vom 04.07.2022 bis zum 04.08.2022 in der Stadtverwaltung für die Öffentlichkeit ausge-

legen. Ebenso wurde in selbiger Sitzung beschlossen, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen. Diese Beteiligung hat ebenfalls entsprechend stattgefunden (siehe Beschlüsse unter 2. In der Vorlage 2554/2022).

Stellungnahmen sind im Rahmen dieser Beteiligungen ausschließlich von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange eingegangen.

Ein erneuter Abwägungsvorschlag wurde zwischenzeitlich erarbeitet, der dieser Vorlage als Anlage beigelegt ist. Die Unterlagen zum Bebauungsplan wurden in der Folge unwesentlich geändert.

Das Bauleitplanverfahren kann nunmehr zum Abschluss gebracht werden, indem über die Abwägung der im Rahmen der Beteiligungen nach § 3 BauGB und § 4 BauGB eingegangenen Stellungnahmen ein Beschluss gefasst wird und der Bebauungsplan als Satzung beschlossen wird.

Eine Ausfertigung der gesamten Planunterlagen mit Abwägungsmaterial wird den Fraktionsvorsitzenden vorab in Papierform zugeschickt; die Unterlagen werden zudem digital in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Abwägung der im Planaufstellungsverfahren während der frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird gem. dem Vorschlag der Verwaltung beschlossen.
2. Der Bebauungsplan Nr. 121 der Stadt Geilenkirchen wird gemäß den Planunterlagen nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Anlage/n:

- 01_22-09-20_21-065_BP Planurkunde_Satzung
- 02_22-09-20_21-065_BP Festsetzungen_Satzung
- 03_22-09-20_21-065_BP Begründung_Satzung
- 04_22-08-16_21-065_BP Umweltbericht_Satzung
- 05_22-08-16_21-065_BP LFB_Offenlage
- 06_22-08-16_21-065_BP Abwägung Öff_Satzung
- 07_22-09-20_21-065_BP Abwägung TÖB_Satzung
- 08_19-05-13_21-065_Kramm_Geotechnischer Bericht
- 09_19-08-26_21-065_Mück_Schalltechnische Untersuchung
- 10_19-11-19_21-065_Mertens_Stellungnahme
- 11_20-01-25_21-065_Mertens_Stellungnahme
- 12_22-02-17_21-065_Liebert_ASP II
- 13_22-04-19_21-065_Geiger&Hamburgier_Verkehr

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Kalus, 02451 629 222)

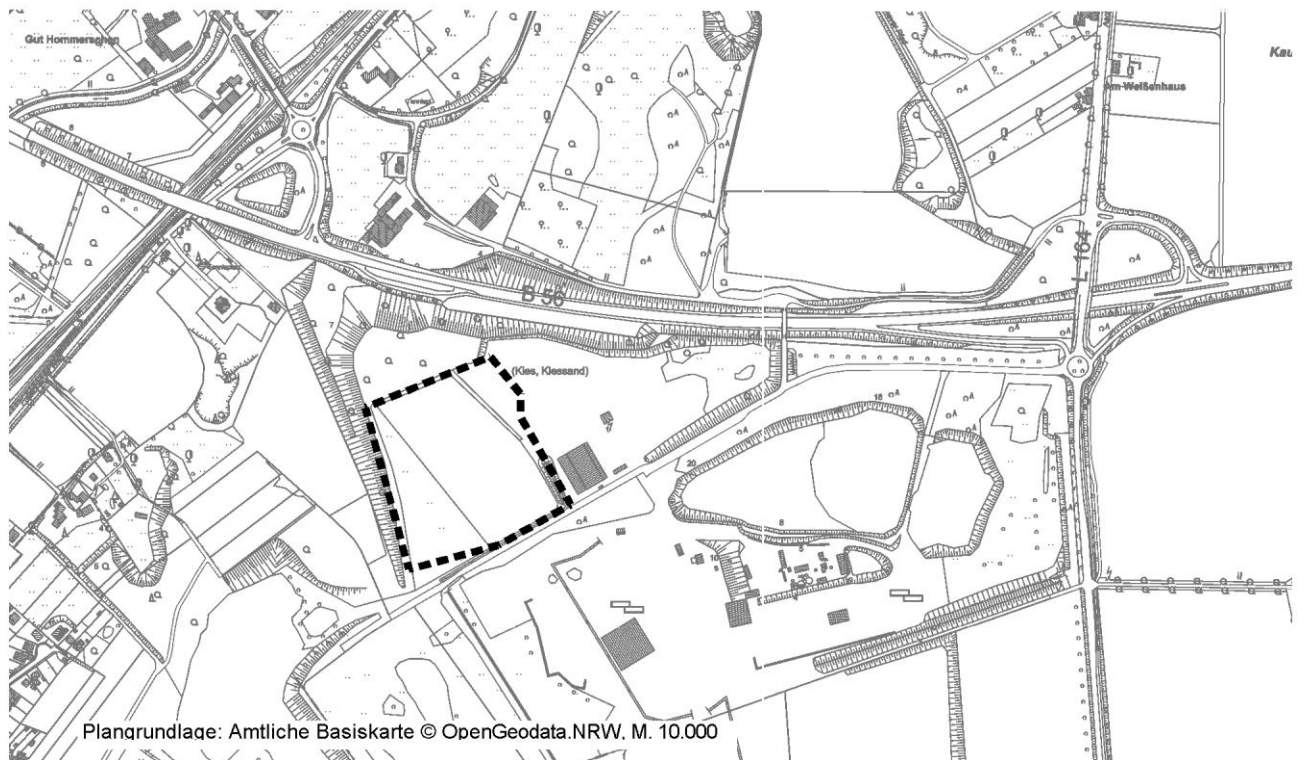
Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	29.09.2022
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.10.2022

79. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen / Bebauungsplan Nr. 123 der Stadt Geilenkirchen (Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB) - Geilenkirchen - Freiflächen-Photovoltaikanlage Davids

Geltungsbereich: Fläche südlich der Stadt Geilenkirchen, südlich der B 56, westlich der L 164 und nordöstlich des Ortsteils von Frelenberg
- Beschluss über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 79. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB)
- Beschluss über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 123 der Stadt Geilenkirchen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

Sachverhalt:



--- Geltungsbereich des Plangebiets

I. Ausgangslage

Südlich von Geilenkirchen und der Bundesstraße B 56 betreibt ein ortsansässiges Unternehmen, die Fa. Davids, eine Abgrabung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Auf der oben gekennzeichneten Fläche (Plangebiet) wurde bis zum Jahr 2002 der Abbau von Sand und Kies betrieben. Nach der vollständigen Abgrabung ist die Fläche als Deponie zur Ablagerung von Bodenschuttgemischen und Straßenaufbruch sukzessive verfüllt und rekultiviert worden. Zurzeit dient die Fläche land- und forstwirtschaftlichen Zwecken und wird als Kurzumtriebs-Plantage zur Holzgewinnung genutzt.

Am gleichen Standort beabsichtigt die Fa. Davids nun eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Die Realisierung soll dabei in zwei Bauabschnitten erfolgen. In einem ersten Schritt soll durch die Anlage der Strombedarf des Betriebsgeländes gedeckt werden. Daraufhin soll die Anlage erweitert und der gewonnene Strom in das Stromnetz eingespeist werden. Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Größe von ca. 4 ha.

II. Bauleitplanung

a) Planungserfordernis

Grundsätzlich haben die Kommunen die Aufgabe Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. (§ 1 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch).

- Darstellung im Flächennutzungsplan

Bisher stellt der Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen als vorbereitender Bauleitplan das im obigen Lageplan umgrenzte Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der geplanten Anlage zu schaffen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Beabsichtigt ist es daher, das Plangebiet im Flächennutzungsplan als „Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung PV-Freiflächenanlage“ auszuweisen.

- Bebauungsplan

Damit das geplante Vorhaben aus planungsrechtlicher Sicht zugelassen werden kann und eine geordnete städtebauliche Entwicklung herbeigeführt werden kann, wird neben der Änderung des Flächennutzungsplans ein Bebauungsplan aufgestellt, der als verbindlicher Bauleitplan gelten würde.

Die beiden Bauleitplanverfahren durchlaufen das „Normalverfahren“, da die Voraussetzungen für eine Anwendung des vereinfachten Verfahrens i.S.d. §§ 13, 13a und 13b BauGB vorliegend nicht gegeben sind.

b) Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Entsprechend der Vorschriften des Baugesetzbuches sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 Baugesetzbuch). Um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung herauszustellen, hat die Stadtverwaltung eine nach dem Landesplanungsgesetz NRW vorgeschriebene landesplanerische Anfrage (§ 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW) bei der Bezirksregierung Köln als Regionalplanungsbehörde gestellt. Diese nahm hierzu mit Schreiben vom 18.02.2022 wie folgt Stellung:

„gegen die [...] Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen werden keine raumordnerischen Bedenken erhoben. Auf Grundlage des derzeitigen Planungsstandes kann eine Anpassung an die rechtswirksamen Ziele der Raumordnung bestätigt werden.“

III. Stellungnahmen der Fachbehörden

Bereits vor Übermittlung der landesplanerischen Anfrage an die Bezirksregierung hat die Stadtverwaltung die Kreisverwaltung Heinsberg, insbesondere als untere Naturschutzbehörde und als Abgrabungsbehörde, zwecks Stellungnahme und möglichen Bedenken gegen die Planung beteiligt. Von den jeweiligen Fachbehörden wurden jedoch keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

IV. Fazit

Aus all den Gründen und vor dem Hintergrund des Klimawandels spricht sich die Verwaltung dafür aus, den Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen im gekennzeichneten Plangebiet zu ändern und den Bebauungsplan Nr. 123 der Stadt Geilenkirchen aufzustellen.

Beschlussvorschlag:

1. Es wird beschlossen, das Verfahren zur 79. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen für das Plangebiet südlich der Stadt Geilenkirchen, südlich der B 56, westlich der L 164 und nordöstlich des Ortsteils von Frelenberg einzuleiten (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB).
2. Es wird beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 123 der Stadt Geilenkirchen für das Plangebiet südlich der Stadt Geilenkirchen, südlich der B 56, westlich der L 164 und nordöstlich des Ortsteils von Frelenberg einzuleiten (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB).

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Reinecke, Tel.-Nr. 02451/629 236)

Kämmerei
10.10.2022
2634/2022

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.10.2022

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW

Sachverhalt:

Im Haushaltsjahr 2022 ist die nachstehend aufgeführte außerplanmäßige Auszahlung erforderlich. Diese bedarf der Genehmigung durch den Rat.

Produkt, Sachkonto, Untersachkonto oder Maßnahme	Bezeichnung, Begründung und Deckungsvorschlag	Ansatz 2022	überplanmäßig (ü) außerplanmäßig (a)	Aufwand	Auszahlung
Produkt 03.211.01.15 Sachkonto 091100	<p>Grundschulen</p> <p>Anlagen in Bau</p> <p>Bau einer Photovoltaikanlage auf dem Gebäude der Turnhalle an der GGS Gillrath</p> <p>Auf dem Neubau der Turnhalle an der GGS Gillrath ist die Installation einer PV-Anlage vorgesehen.</p> <p>Die anteiligen Auszahlungen für die PV-Anlage in Höhe von 87.600 € sind im Haushaltsplan nicht gesondert ausgewiesen, sondern in die Gesamtkosten des Turnhallenneubaus mit einkalkuliert.</p> <p>Da die Auszahlungen für die Errichtung der PV-Anlage steuerrechtlich relevant sind, sollte die Maßnahme als solche gesondert dargestellt und mit einer eigenständigen Kontierung versehen werden.</p> <p>Formell ist die Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung über die insgesamt kalkulierten Netto-Gesamtauszahlungen in Höhe von 87.600 € erforderlich.</p> <p>Die Deckung erfolgt aus der Baumaßnahme „Neubau Turnhalle“ (Maßnahme Nr. 03.211.01.05)</p>	0 €	87.600 € (a)		X
Produkt 06.363.01.0 Sachkonto 523200 USK 45500.67200	<p>Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien</p> <p>Erstattung von Kosten an andere Sozialleistungsträger</p> <p>Die Stadt Bergisch Gladbach hat im</p>	500.000 €	410.000 € (ü)	X	x

	<p>Laufe des Jahres eine Kostenerstattung der durch das dortige Jugendamt für die stationäre Unterbringung von 4 Geschwisterkindern ab dem 19.03.2021 erbrachten Aufwendungen geltend gemacht. Die Kostenerstattungspflicht der Stadt Geilenkirchen ergibt sich im Rahmen der nach § 86 Abs. 2 SGB VIII bestehenden Zuständigkeitsregelungen, weil an diesem Tag dem Kindesvater, der in Geilenkirchen wohnt, durch das Urteil eines Familiengerichtes das alleinige Sorgerecht seiner Kinder zugesprochen wurde.</p> <p>Die Gesamthöhe der Kostenerstattung beträgt 381.206,23 €, sodass der hier im Rahmen der Haushaltssatzung 2022 eingeplante Ansatz dieser Haushaltsposition von ursprünglich 500.000 € bis zum Ende des Jahres deutlich überschritten wird.</p> <p>Folglich ist die Genehmigung eines überplanmäßigen Aufwands bzw. einer überplanmäßigen Auszahlung erforderlich.</p> <p>Zur Leistung der o. a. Kostenerstattung sowie für die bis Jahresende übrigen Maßnahmen wird eine überplanmäßige Leistung in Höhe von insgesamt 410.000 € benötigt.</p> <p><u>Deckung</u></p> <p>Die Deckung erfolgt durch Minderaufwendungen im Produkt 06.363.01.0, SK 533200 „Kosten der Unterbringung in Heimerziehung“ in Höhe von 210.000 sowie im selben Produkt, SK 533100 „Kosten für Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Minderjährige“ in Höhe von 200.000 €</p>				
--	---	--	--	--	--

Beschlussvorschlag:

Der Rat genehmigt die außerplanmäßige Auszahlung.

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Kämmerei
10.10.2022
2643/2022

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.10.2022

Beschlussfassung über die auszahlenden Vereinszuschüsse für das Jahr 2022

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 08.11.2017 über die Neuregelung der allgemeinen Vereinszuschüsse beschlossen.

Die Vereinszuschüsse für das Jahr 2022 wurden nach Eingang der erforderlichen Anträge der Vereine zwischenzeitlich berechnet und sind in der anliegenden Liste Zuschussempfänger im Einzelnen dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Die Auszahlung der Vereinszuschüsse in der Fassung der vorliegenden Liste wird beschlossen.

Anlage/n:
Liste der Zuschussempfänger 2022

(Kämmerei, Frau Kämmerling, 02451 629 111)

TOP Ö 8

Verein	Anzahl Jugendliche	Punkte Jugendliche	Anzahl Mitglieder (ohne Jugendliche)	Punkte Mitglieder	Gesamtpunkte	1. Runde	2. Runde	3. Runde	Zuschuss 2022
Allgemeiner Turnverein 1927 Geilenkirchen e.V.	520	343,2	842	286,28	629,48	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
Behinderten-Sportgemeinschaft Geilenkirchen e.V.	0	0	25	8,5	8,5	0,00 €	0,00 €	0,00 €	94,62 €
CAMINO e.V. Ambulante Hospizbewegung	0	0	55	18,7	18,7	0,00 €	0,00 €	0,00 €	208,16 €
Chor "Da Capo"	1	0,66	26	8,84	9,5	0,00 €	0,00 €	0,00 €	105,75 €
DJK Gillrath 1911 e.V.	177	116,82	281	95,54	212,36	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
DJK Teveren 1965 e.V.	27	17,82	60	20,4	38,22	0,00 €	0,00 €	0,00 €	425,44 €
DLRG-Ortsgruppe Geilenkirchen e.V.	120	79,2	136	46,24	125,44	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.396,33 €
Dorfgemeinschaft Müllendorf e.V.	22	14,52	96	32,64	47,16	0,00 €	0,00 €	0,00 €	524,96 €
Europauion, Stadtverband Geilenkirchen e.V.	0	0	89	30,26	30,26	0,00 €	0,00 €	0,00 €	336,84 €
F.C. 09 Germania Bauchem e.V.	412	271,92	377	128,18	400,1	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
FC Rhenania 1910 Immendorf e.V.	110	72,6	344	116,96	189,56	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
Förderverein AWO-Kindergarten Geilenkirchen Jahnstraße	0	0	46	15,64	15,64	0,00 €	0,00 €	0,00 €	174,10 €
Förderverein der KGS Immendorf e.V.	0	0	43	14,62	14,62	0,00 €	0,00 €	0,00 €	162,74 €
Förderverein der KGS Würm	0	0	76	25,84	25,84	0,00 €	0,00 €	0,00 €	287,64 €
Förderverein der katholischen Grundschule Geilenkirchen e.V.	0	0	140	47,6	47,6	0,00 €	0,00 €	0,00 €	529,86 €
Förderverein des kath. Kindergartens St.Gereon Würm e.V.	0	0	19	6,46	6,46	0,00 €	0,00 €	0,00 €	71,91 €
Förderverein des Kindergartens St.Ursula Geilenkirchen e.V.	0	0	57	19,38	19,38	0,00 €	0,00 €	0,00 €	215,73 €
Frauengemeinschaft Gillrath e.V.	0	0	189	64,26	64,26	0,00 €	0,00 €	0,00 €	715,31 €
FSV 09 Geilenkirchen-Hünshoven e.V.	106	69,96	142	48,28	118,24	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.316,18 €
Geilenkirchener Karnevalsverein e.V. "GKV"	36	23,76	133	45,22	68,98	0,00 €	0,00 €	0,00 €	767,85 €
Gesangsverein Frohsinn Beec e.V.	0	0	24	8,16	8,16	0,00 €	0,00 €	0,00 €	90,83 €
Hatterather Karnevalsverein "De Schanzeremmele" e.V.	0	0	28	9,52	9,52	0,00 €	0,00 €	0,00 €	105,97 €
Heimatverein Geilenkirchener Lande e.V.	0	0	301	102,34	102,34	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.139,19 €
Historisches Klassenzimmer Immendorf e.V.	0	0	194	65,96	65,96	0,00 €	0,00 €	0,00 €	734,23 €
Interessengemeinschaft Alte Traktoren Waurichen e.V.	1	0,66	31	10,54	11,2	0,00 €	0,00 €	0,00 €	124,67 €
Interessengemeinschaft der Pfarre Kraudorf e.V.	20	13,2	64	21,76	34,96	0,00 €	0,00 €	0,00 €	389,16 €
Interessengemeinschaft Gillrath e.V.	0	0	98	33,32	33,32	0,00 €	0,00 €	0,00 €	370,90 €
Jungesellerverein Beec e.V.	1	0,66	36	12,24	12,9	0,00 €	0,00 €	0,00 €	143,60 €
Karnevalsfreunde Süggerather "Spätlese" e.V.	28	18,48	116	39,44	57,92	0,00 €	0,00 €	0,00 €	644,73 €
Karnevalsgesellschaft "Lott se loope" Immenwauweiler e.V.	52	34,32	66	22,44	56,76	0,00 €	0,00 €	0,00 €	631,82 €
Karnevalsverein "Würmer Wenk" Würm e.V.	40	26,4	145	49,3	75,7	0,00 €	0,00 €	0,00 €	842,65 €
Männergesangsverein Teveren e.V.	0	0	37	12,58	12,58	0,00 €	0,00 €	0,00 €	140,03 €
MAATS e.V. - Netzwerk f. Tagesmütter u. -Väter im Kreis HS	0	0	76	25,84	25,84	0,00 €	0,00 €	0,00 €	287,64 €
Musikcorps Würm e.V.	4	2,64	15	5,1	7,74	0,00 €	0,00 €	0,00 €	86,16 €
Musik-Korps St. Josef Teveren e.V.	1	0,66	16	5,44	6,1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	67,90 €
Musikcorps Süggerath e.V. 1929	10	6,6	50	17	23,6	0,00 €	0,00 €	0,00 €	262,70 €
Musikverein Prummern e.V.	51	33,66	21	7,14	40,8	0,00 €	0,00 €	0,00 €	454,16 €
Nachbarschaftshilfe Neu-Bauchem e.V.	22	14,52	132	44,88	59,4	0,00 €	0,00 €	0,00 €	661,21 €
Reiterverein 1907 Geilenkirchen e.V.	67	44,22	195	66,3	110,52	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.230,25 €
Reservistenkameradschaft AWACS-Geilenkirchen e.V.	0	0	37	12,58	12,58	0,00 €	0,00 €	0,00 €	140,03 €
Schachfreunde Geilenkirchen 1984	16	10,56	18	6,12	16,68	0,00 €	0,00 €	0,00 €	185,67 €
SG Union 94 Würm-Lindern e.V.	56	36,96	180	61,2	98,16	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.092,66 €
Sportschützen Waurichen 1989 e.V.	0	0	45	15,3	15,3	0,00 €	0,00 €	0,00 €	170,31 €
SSB Big-Band Geilenkirchen	0	0	16	5,44	5,44	0,00 €	0,00 €	0,00 €	60,56 €
St. Antonius-Schützen Kraudorf e.V.	8	5,28	63	21,42	26,7	0,00 €	0,00 €	0,00 €	297,21 €
St. Antonius Schützenbruderschaft 1448 Teveren e.V.	0	0	61	20,74	20,74	0,00 €	0,00 €	0,00 €	230,87 €
St. Cornelius-Schützen Grotenrath e.V.	0	0	55	18,7	18,7	0,00 €	0,00 €	0,00 €	208,16 €
St. Gereon-Schützen Würm e.V.	8	5,28	73	24,82	30,1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	335,06 €
St. Hubertus Schützengesellschaft Waurichen e.V.	5	3,3	93	31,62	34,92	0,00 €	0,00 €	0,00 €	388,71 €
St. Johannes Schützen Lindern e.V.	12	7,92	65	22,1	30,02	0,00 €	0,00 €	0,00 €	334,17 €
St. Johannes-Schützen Hünshoven e.V.	0	0	76	25,84	25,84	0,00 €	0,00 €	0,00 €	287,64 €
St. Johannes-Schützen Prummern e.V.	14	9,24	67	22,78	32,02	0,00 €	0,00 €	0,00 €	356,43 €
St. Josef-Schützen Bauchem e.V.	2	1,32	23	7,82	9,14	0,00 €	0,00 €	0,00 €	101,74 €
St. Martinus-Schützen Süggerath e.V.	10	6,6	46	15,64	22,24	0,00 €	0,00 €	0,00 €	247,56 €
St. Peter und Paul Schützen Hatterath e.V.	0	0	39	13,26	13,26	0,00 €	0,00 €	0,00 €	147,60 €
SV Süggerath-Tripsrath 09/18 e.V.	0	0	275	93,5	93,5	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.040,79 €
Tanzsportverein Geilenkirchen e.V.	28	18,48	27	9,18	27,66	0,00 €	0,00 €	0,00 €	307,90 €
Tennisclub Rot-Weiß Geilenkirchen e.V.	58	38,28	312	106,08	144,36	0,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
Teverner Dart Club 2019 e.V.	0	0	12	4,08	4,08	0,00 €	0,00 €	0,00 €	45,42 €
Trommler- u. Pfeifercorps 1921 Beec e.V.	8	5,28	11	3,74	9,02	0,00 €	0,00 €	0,00 €	100,41 €
Trommler- und Pfeifercorps Bauchem e.V.	5	3,3	23	7,82	11,12	0,00 €	0,00 €	0,00 €	123,78 €
Trommler- und Pfeifercorps Immendorf e.V.	2	1,32	10	3,4	4,72	0,00 €	0,00 €	0,00 €	52,54 €
Trommler- und Pfeifercorps Prummern e.V.	22	14,52	14	4,76	19,28	0,00 €	0,00 €	0,00 €	214,61 €
Trommler- und Pfeifercorps Gillrath 1920 e.V.	9	5,94	39	13,26	19,2	0,00 €	0,00 €	0,00 €	213,72 €
Trommler- und Pfeiferverein Lindern e.V.	2	1,32	16	5,44	6,76	0,00 €	0,00 €	0,00 €	75,25 €
1. Verteilrunde	Gesamtpunktzahl				3597,16				
	Zuschussbudget				30.000,00 €				
	Zuschuss je Punkt				8,34 €	30.000,00 €		Summe	30.000,00 €
	Höchstzuschuss 1500 € bei				179,86 €	Punkten			
	4X Höchstzuschuss				6.000,00 €				
2. Verteilrunde	verbleibender Zuschuss				24.000,00 €				
	verbleibende Punkte				2.165,66				
	Zuschuss je Punkt				11,08 €				
	Höchstzuschuss 1500 € bei				135,35 €	Punkten			
	1 X Höchstzuschuss				1.500,00 €				
3. Verteilrunde	verbleibender Zuschuss				22.500,00 €				
	verbleibende Punkte				2.021,30				
	Zuschuss je Punkt				11,13 €				
	Höchstzuschuss 1500 € bei				134,75 €	Punkten			
	0 X Höchstzuschuss				0				
	verbleibender Zuschuss				22.500,00 €				
	verbleibende Punkte				2.021,30				
	Zuschuss je Punkt				11,13 €				
	Höchstzuschuss 1500 € bei				134,75 €				

geprüft
Fandels
29.09.22

Kämmerei
05.10.2022
2638/2022

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.10.2022

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG, hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der GWG Kommunal (künftig NEW aktiv Grevenbroich GmbH)

Sachverhalt:

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Änderung von Gesellschaftsverträgen von Tochter- oder Enkelgesellschaften der NEW AG.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte der Beteiligungskommunen der KWH GmbH bzw. des Kreistages, wie aus [§ 41 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) und [§ 26 der Kreisordnung NRW \(KrO NRW\)](#) folgt.

Als Teil des Beitritts der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH (SEG) zum Gesellschaf-

terkreis der NEW Kommunalholding GmbH ist die GWG Kommunal GmbH als sogenanntes Mitternachtsgeschäft zum Jahreswechsel 2021/2022 von der GWG Grevenbroich GmbH an die NEW Kommunalholding GmbH verkauft worden.

Beabsichtigt ist jetzt die Anpassung des Gesellschaftsvertrags an die neuen Gesellschafterverhältnisse und die Errichtung eines fakultativen Aufsichtsrats, der durch Grevenbroich zu besetzen ist. Außerdem soll die GWG Kommunal GmbH in „NEW aktiv Grevenbroich GmbH“ umfirmiert werden, um die Zugehörigkeit zur NEW-Gruppe zu betonen.

Der Entwurf des neuen Gesellschaftsvertrags sowie die Synopse mit den Änderungen zwischen aktuellem und neuem Gesellschaftsvertrag sind beigelegt (Anlagen 1 und 2).

Gemäß [§ 108 Abs. 6 lit b GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) bedarf es hinsichtlich der wesentlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Entscheidung des Kreistages steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß [§ 115 Abs. 1 GO NRW](#) i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der GWG Kommunal GmbH entsprechend der beigelegten Synopse wird zugestimmt.
2. Die Vertreter/-innen der Stadt Geilenkirchen in der Kreiswerke Heinsberg GmbH und in der NEW Kommunalholding GmbH werden ermächtigt, die Änderungen kurzfristig bei den nächsten Gesellschafterversammlungen zu beschließen.
3. Die Aufsichtsratsmitglieder der NEW Kommunalholding GmbH werden ermächtigt, entsprechende Beschlüsse zu fassen.
4. Herr Landrat Pusch als Aufsichtsratsmitglied der NEW AG wird ermächtigt, der Änderung des Gesellschaftsvertrages im Aufsichtsrat zuzustimmen.

Die Vertreter/-innen der Stadt Geilenkirchen in den entsprechenden Gremien werden ermächtigt, redaktionellen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Anlage/n:

Entwurf Gesellschaftsvertrag NEW aktiv Grevenbroich GmbH 03.05.2022

Synopse der Gesellschaftsverträge

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

NEW aktiv Grevenbroich GmbH.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Grevenbroich.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung von Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge (insbesondere der Betrieb von Bädern).
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.
3. Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes Betriebsführungs- und Geschäftsbesorgungsverträge abschließen.
4. Die Gesellschaft ist so zu führen, dass die geltenden Gesetze, insbesondere die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beachtet werden und der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend).

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft richten sich nach den handelsrechtlichen und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen. Insbesondere gelten die Offenlegungspflichten gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1 c) Gemeindeordnung NRW.

§ 5 Organe der Gesellschaft

1. Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Gesellschafterversammlung,
 - b) der Aufsichtsrat,
 - c) die Geschäftsführung.
2. Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten der Verwaltung und der Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten.
3. Die Gesellschaft darf ihren Organen oder Dritten, die zu ihr in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, nur solche Entschädigungen zuwenden, die über die in öffentlichen Betrieben üblichen Beträge nicht hinausgehen.

§ 6 Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der zugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt über ein elektronisches Informationsportal unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge, und ist an die Geschäftsführungen der Gesellschafter zu richten.

2. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert oder ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
3. Die Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH wird in der Gesellschafterversammlung durch ihre Geschäftsführung / ihren Geschäftsführer vertreten. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, virtuellen Sitzungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren, wobei eine Stimmabgabe per Telefax oder E-Mail genügt. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist. Die Gesellschafter können Beschlüsse nur einheitlich (einstimmig) fassen. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Mitglied der Geschäftsführung der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH. Über die Sitzungen der Gesellschafterversammlung und über die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu genehmigen, den Gesellschaftern zur Verfügung zu stellen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben.
4. Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
 - b) die Umwandlung der Rechtsform,
 - c) Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz,
 - d) die Auflösung der Gesellschaft,
 - e) den Eintritt weiterer Gesellschafter,
 - f) die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern,
 - g) die Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung,
 - h) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - i) die Festsetzung einer Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder,
 - j) den Erlass oder die Änderung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,

- k) die Entlastung der Geschäftsführung und der Aufsichtsratsmitglieder.
2. Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:
- a) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen.

§ 8

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern.
2. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder ein/eine von ihm/ihr vorgeschlagener/vorgeschlagene Bediensteter/Bedienstete der Stadt Grevenbroich ist als Aufsichtsratsmitglied zu bestellen. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Rat der Stadt Grevenbroich gewählt und auf die Dauer von fünf Jahren entsandt. Ein ordentliches Aufsichtsratsmitglied kann im Verhinderungsfall durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied vertreten werden. Die erneute Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
3. Den Vorsitz im Aufsichtsrat übernimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder ein/eine von ihm/ihr vorgeschlagener/vorgeschlagene Bediensteter/Bedienstete der Stadt Grevenbroich. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, wenn der/die Vorsitzende an der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben gehindert ist.
4. Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes, das durch die Stadt Grevenbroich entsandt wurde und das deren Rat oder der Stadtverwaltung der Stadt Grevenbroich zur Zeit seiner Entsendung angehört hat, endet vor Ablauf der Amtszeit mit dem Ausscheiden aus dem Rat oder der Stadtverwaltung, wenn die Zugehörigkeit zum Rat oder zur Stadtverwaltung für die Entsendung bestimmend war, wovon im Zweifel auszugehen ist.
5. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

Die Gesellschaft kann im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden auf die Frist verzichten.

6. Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder können gemäß § 113 Abs. 1 S. 3 der Gemeindeordnung NRW vor Ablauf der Amtszeit vom Rat abberufen werden.
7. Die Bestimmungen des § 52 GmbHG in Verbindung mit den in jener Bestimmung zitierten Bestimmungen des Aktiengesetzes finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.
8. Der Rat der Stadt Grevenbroich kann den Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen. Sie sind gemäß § 113 Abs. 1 S. 2 Gemeindeordnung NRW an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.

§ 9

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Die Einberufung erfolgt über ein elektronisches Informationsportal unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Bereitstellung im Informationsportal und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist wählen.
2. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Geschäftsführer oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Abs. 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Abs. 1 Satz 2 und 4 gelten entsprechend. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
5. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende kann einvernehmlich mit seinem Stellvertreter entscheiden, dass die Aufsichtsratsitzung ohne physische Präsenz der Aufsichtsratsmitglieder als virtuelle Aufsichtsratsitzung abgehalten wird. Aus begründetem Anlass können einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine Teilnahme an der Präsenzsitzung mittels Bild- und/oder Tonübertragung bei dem Aufsichtsratsvorsitzenden beantragen. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende entscheidet mit seinem/ihrem Stellvertreter/seiner/ihrer Stellvertreterin, ob dem Antrag stattgegeben wird. Voraussetzung für eine Teilnahme mittels elektronischer Kommunikation ist, dass
 - a) die Bild- und/oder Tonübertragung der gesamten Sitzung erfolgt und
 - b) die Stimmrechtsausübung der Aufsichtsratsmitglieder über elektronische Kommunikation möglich ist.
6. Nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden können Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher Erklärungen (Telefax oder E-Mail genügen) gefasst werden. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn zumindest fünf zustimmende Erklärungen vorliegen.
7. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates und über die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, zu genehmigen, den Aufsichtsratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.
8. Ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm/ihr durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der Stellvertreter/die Stellvertreterin zu übernehmen.

9. Die Gesellschafterversammlung kann zur Regelung von weiteren Einzelheiten eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat erlassen.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein/ihr Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin, vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich. Der Aufsichtsrat beschließt über Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung.
2. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu fördern und zu beraten. Er legt die langjährige Geschäftspolitik und die strategischen Unternehmensziele fest. Der Aufsichtsrat bestimmt Maßnahmen zur Überprüfung und Überwachung der Geschäftsführung und macht Ersatzansprüche gegenüber deren Mitgliedern geltend.
3. Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und gibt Beschlussempfehlungen ab. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Ergebnisverwendung zu prüfen. Er hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.
4. Dem Aufsichtsrat obliegt die Auswahl von Vertretern/Vertreterinnen, die die Gesellschaft in Gremien von Tochtergesellschaften zu entsenden hat.
5. Der Aufsichtsrat wählt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses.
6. Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
 - a) sämtliche Geschäfte und Handlungen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb i.S.d. § 11 Abs. 3 hinaus gehen,
 - b) wesentliche Umstrukturierungen und Erweiterungen des Unternehmens,
 - c) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, wenn die Gesamtbelastung einen Betrag von EUR 25.000,00 übersteigt,
 - d) Vergleiche, Stundungen und Erlass von Forderungen, wenn die Gesamtbelastung einen Betrag von EUR 10.000,00 übersteigt,

- e) Kreditaufnahmen mit einer Gesamtbelastung von mehr als EUR 25.000,00, wenn sie nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten und beschlossen sind,
- f) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, wenn die mögliche Gesamtbelastung einen Betrag von EUR 25.000,00 übersteigt,
- g) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Geschäftsbesorgungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungs- sowie Grundstücksüberlassungsverträgen,
- h) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit einem einmaligen Entgelt von mehr als EUR 15.000,00 oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt von mehr als EUR 25.000,00, wenn sie nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten und beschlossen sind,
- i) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Arbeitsverträgen, wenn die jährliche Gesamtbelastung einen Betrag von EUR 35.000,00 übersteigt,
- j) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
- k) Beschlüsse der Vertreter der Gesellschaft in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften, falls der Aufsichtsrat die Beschlussfassung in einer Angelegenheit verlangt.

Der Aufsichtsrat kann weiterhin durch Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 11 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen.
2. Ist nur ein Mitglied in die Geschäftsführung bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder oder durch ein Mitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. Der Aufsichtsrat kann, auch wenn mehrere Mitglieder bestellt sind, einem oder mehreren die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilen, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt.

4. Die Geschäftsführung ist an Gesetz und Gesellschaftsvertrag sowie an die Beschlüsse und sonstigen Weisungen des Aufsichtsrates und der Generalversammlung gebunden.
5. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
6. Die Einzelheiten der Geschäftsführung und die Zuständigkeiten ihrer Mitglieder können durch eine vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (ggf. mit Geschäftsverteilungsplan) geregelt werden.

§ 12 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf, der aus Bilanz-, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions- und Finanzplanung sowie Personalplanung besteht, und legt diesen der Generalversammlung zur Zustimmung vor. Gemeinsam mit diesem jährlichen Wirtschaftsplan gibt die Geschäftsführung der Generalversammlung eine entsprechende Fünfjahresplanung zur Kenntnis.
2. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres bei wesentlichen Abweichungen von den Planzahlen.

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und von der Generalversammlung innerhalb der im GmbHG geregelten Frist festzustellen.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht, dem Vorschlag für die Ergebnisverwendung und dem Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.

Danach ist der Jahresabschluss der Gesellschafterversammlung zur Feststellung, verbunden mit dem Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung, vorzulegen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit wird zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerfüllung Stellung genommen.

3. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken.
4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen. Insbesondere gelten die Offenlegungspflichten gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1 c) Gemeindeordnung NRW.
5. Gemäß den Regelungen des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 sind nach § 108 Abs. 1 Nr. 9 Gemeindeordnung NRW im Anhang zum Jahresabschluss die Gesamtbezüge der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder ähnlicher Einrichtungen für jede Personengruppe sowie zusätzlich die Bezüge jedes einzelnen, namentlich genannten Mitgliedes dieser Personengruppe nach den Komponenten des § 285 Abs. 9 a) des Handelsgesetzbuches aufzulisten.

§ 14

Leistungsverkehr mit nahestehenden Personen

1. Die Gewährung geldwerter Vorteile oder Geldzuwendungen an nahestehende Personen außerhalb satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse ist unzulässig, soweit es sich nicht um angemessene Vergütungen für Leistungen im Interesse der Gesellschaft handelt.
2. Ob und in welcher Höhe die Zuwendung eines Vorteils im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, wird im Verhältnis zwischen nahestehender Person und Gesellschaft auch durch eine rechtskräftige Entscheidung der Finanzverwaltung oder des Finanzgerichts verbindlich festgelegt.

§ 15
Gleichstellung

Die Gesellschaft und ihre Organe haben die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.

§ 16
Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Entsprechendes gilt, soweit der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages sowie dem Willen der Gesellschafterin bei Abschluss des Vertrages entspricht.

Synopse der Gesellschaftsverträge der NEW aktiv Grevenbroich GmbH (frühere Firmierung: GWG Kommunal GmbH)

Gesellschaftsvertragsentwurf 07.06.2019	Gesellschaftsvertragsentwurf 03.05.2022
<p style="text-align: center;">§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz</p> <p>(1) Die Gesellschaft führt die Firma GWG Kommunal GmbH.</p> <p>(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Grevenbroich (Nordstraße 36).</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz, <u>Geschäftsjahr</u></p> <p>1. <u>Die Firma der Gesellschaft lautet:</u> <u>NEW aktiv Grevenbroich GmbH.</u></p> <p>2. Der Sitz der Gesellschaft ist Grevenbroich.</p> <p>3. <u>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Geschäftsjahr und Dauer</p> <p>(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung von Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge (insbesondere der Betrieb von Bädern). Für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2013 werden noch Restgeschäfte aus dem bisherigen Unternehmensgegenstand Gasnetzbetrieb abgewickelt.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.</p> <p>(3) Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.</p> <p>(4) Die Gesellschaft wird im Rahmen des unter Absatz 1 genannten Unternehmensgegenstandes in erster Linie im Gebiet der Stadt Grevenbroich tätig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung von Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge (insbesondere der Betrieb von Bädern).</p> <p>2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. <u>Sie kann auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.</u></p> <p>3. <u>Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes Betriebsführungs- und Geschäftsbesorgungsverträge abschließen.</u></p> <p>4. <u>Die Gesellschaft ist so zu führen, dass die geltenden Gesetze, insbesondere die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW)</u></p>

Soweit das Unternehmen in anderen Gebieten tätig ist, geschieht dies im gemeinderechtlich zulässigen Rahmen.	<u>beachtet werden und der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.</u>
<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000 € (in Worten: einhunderttausend €).</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt <u>EUR 100.000</u> (in Worten: <u>Euro</u> einhunderttausend).</p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 4 Bekanntmachungen</u></p> <p><u>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft richten sich nach den handelsrechtlichen und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen. Insbesondere gelten die Offenlegungspflichten gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1 c) Gemeindeordnung NRW.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind: 1. die Gesellschafterversammlung, 2. die Geschäftsführung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind: <u>a) die Gesellschafterversammlung,</u> <u>b) der Aufsichtsrat,</u> <u>c) die Geschäftsführung.</u></p> <p><u>2. Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten der Verwaltung und der Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten.</u></p> <p><u>3. Die Gesellschaft darf ihren Organen oder Dritten, die zu ihr in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, nur solche Entschädigungen zuwenden, die über die in öffentlichen Betrieben üblichen Beträge nicht hinausgehen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung in den durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen mit einer Frist von zwei Wochen, in dringenden Fällen von drei Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einzuberufen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Einberufung der Gesellschafterversammlung</p> <p><u>1. Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der zugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt über ein elektronisches Informationsportal unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unter-</u></p>

(2) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und dem Verfahren solcher Beschlussfassung zustimmen.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, so weit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Je ein Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

(4) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben, an die Gesellschafter zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. In die Niederschrift sind Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Versammlungsteilnehmer sowie der Wortlaut der Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Gesellschafter innerhalb von einem Monat nach Zugang der Niederschrift widersprochen hat. Die unwidersprochene Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich.

(5) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Sie können jedoch auch außerhalb der Gesellschafterversammlung im Wege schriftlicher, telegraphischer, fernschriftlicher, elektronischer (E-Mail, mit Signatur) oder durch Telefax erfolglicher Abstimmung gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht; die Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung zu diesem Verfahren. Beschlüsse gemäß Satz 2 sind in einer besonderen Niederschrift unter Angabe der Stimmabgabe der einzelnen Gesellschafter und des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Die Regelungen gem. Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift

lagen, insbesondere der Beschlussanträge, und ist an die Geschäftsführungen der Gesellschafter zu richten.

2. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert oder ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

3. Die Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH wird in der Gesellschafterversammlung durch ihre Geschäftsführung / ihren Geschäftsführer vertreten. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, virtuellen Sitzungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren, wobei eine Stimmabgabe per Telefax oder E-Mail genügt. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist. Die Gesellschafter können Beschlüsse nur einheitlich (einstimmig) fassen. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Mitglied der Geschäftsführung der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH. Über die Sitzungen der Gesellschafterversammlung und über die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu genehmigen, den Gesellschaftern zur Verfügung zu stellen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben.

4. Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

<p>anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben, an die Gesellschafter zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. In die Niederschrift sind Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Versammlungsteilnehmer sowie der Wortlaut der Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Gesellschafter innerhalb von einem Monat nach Zugang der Niederschrift widersprochen hat. Die unwidersprochene Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr, soweit diese nicht einem anderen Gesellschaftsorgan übertragen sind.</p> <p>(2) Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung, 2. Bestellung des Abschlussprüfers, 3. Entlastung der Geschäftsführung, 4. Bestellung, Anstellung, Entlassung und Abberufung der Geschäftsführung, 5. Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB, 6. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung, 7. Wirtschaftsplan (Bilanz-, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions-, Finanz- und Personalplanung und entsprechende 5-Jahres-Planung), 8. Festsetzung und Änderung der Bädereintrittspreise, 9. Abschluss, Beendigung und wesentliche Änderung von Dienstleistungsverträgen mit 	<p style="text-align: center;">§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p><u>Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:</u></p> <p><u>a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,</u></p> <p><u>b) die Umwandlung der Rechtsform,</u></p> <p><u>c) Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz,</u></p> <p><u>d) die Auflösung der Gesellschaft,</u></p> <p><u>e) den Eintritt weiterer Gesellschafter,</u></p> <p><u>f) die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern,</u></p> <p><u>g) die Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung,</u></p> <p><u>h) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,</u></p> <p><u>i) die Festsetzung einer Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder,</u></p> <p><u>j) den Erlass oder die Änderung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,</u></p>

<p>Gesellschaftern sowie mit deren Tochter- und Beteiligungsunternehmen,</p> <p>10. Aufnahme von Darlehen und Vornahme von Investitionen, soweit diese nicht im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind und eine von der Gesellschafterversammlung festgelegte Wertgrenze überschreiten,</p> <p>11. Erwerb und Veräußerung sowie Pacht und Verpachtung von Unternehmen und Beteiligungen,</p> <p>12. Strategische Ausrichtung der Gesellschaft,</p> <p>13. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.</p>	<p><u>k) die Entlastung der Geschäftsführung und der Aufsichtsratsmitglieder.</u></p> <p><u>2. Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:</u></p> <p><u>a) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,</u></p> <p><u>b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 8</u> <u>Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</u></p> <p><u>1. Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern.</u></p> <p><u>2. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder ein/eine von ihm/ihr vorgeschlagener/vorgeschlagene Bediensteter/Bedienstete der Stadt Grevenbroich ist als Aufsichtsratsmitglied zu bestellen. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Rat der Stadt Grevenbroich gewählt und auf die Dauer von fünf Jahren entsandt. Ein ordentliches Aufsichtsratsmitglied kann im Verhinderungsfall durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied vertreten werden. Die erneute Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.</u></p> <p><u>3. Den Vorsitz im Aufsichtsrat übernimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder ein/eine von ihm/ihr vorgeschlagener/vorgeschlagene Bediensteter/Bedienstete der Stadt Grevenbroich. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, wenn der/die Vorsitzende an der</u></p>

	<p><u>Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben gehindert ist.</u></p> <p><u>4. Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes, das durch die Stadt Grevenbroich entsandt wurde und das deren Rat oder der Stadtverwaltung der Stadt Grevenbroich zur Zeit seiner Entsendung angehört hat, endet vor Ablauf der Amtszeit mit dem Ausscheiden aus dem Rat oder der Stadtverwaltung, wenn die Zugehörigkeit zum Rat oder zur Stadtverwaltung für die Entsendung bestimmend war, wovon im Zweifel auszugehen ist.</u></p> <p><u>5. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Die Gesellschaft kann im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden auf die Frist verzichten.</u></p> <p><u>6. Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder können gemäß § 113 Abs. 1 S. 3 der Gemeindeordnung NRW vor Ablauf der Amtszeit vom Rat abberufen werden.</u></p> <p><u>7. Die Bestimmungen des § 52 GmbHG in Verbindung mit den in jener Bestimmung zitierten Bestimmungen des Aktiengesetzes finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.</u></p> <p><u>8. Der Rat der Stadt Grevenbroich kann den Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen. Sie sind gemäß § 113 Abs. 1 S. 2 Gemeindeordnung NRW an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 9</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</u></p> <p><u>1. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Die Einberufung erfolgt über ein elektronisches Informationsportal unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Zwischen dem Tag</u></p>

der Bereitstellung im Informationsportal und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist wählen.

2. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Geschäftsführer oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Abs. 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Abs. 1 Satz 2 und 4 gelten entsprechend. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

5. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende kann einvernehmlich mit seinem Stellvertreter entscheiden, dass die Aufsichtsratssitzung ohne physische Präsenz der Aufsichtsratsmitglieder als virtuelle Aufsichtsratssitzung abgehalten wird. Aus begründetem Anlass können einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine Teilnahme an der Präsenzsitzung mittels Bild- und/oder Tonübertragung bei dem Aufsichtsratsvorsitzenden beantragen. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende entscheidet mit seinem/ihrer Stellvertreter/ seiner/ihrer Stellvertreterin, ob dem Antrag stattgegeben wird. Voraussetzung für eine

	<p><u>Teilnahme mittels elektronischer Kommunikation ist, dass</u></p> <p><u>a) die Bild- und/oder Tonübertragung der gesamten Sitzung erfolgt und</u> <u>b) die Stimmrechtsausübung der Aufsichtsratsmitglieder über elektronische Kommunikation möglich ist.</u></p> <p><u>6. Nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden können Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher Erklärungen (Telefax oder E-Mail genügen) gefasst werden. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn zumindest fünf zustimmende Erklärungen vorliegen.</u></p> <p><u>7. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates und über die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, zu genehmigen, den Aufsichtsratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.</u></p> <p><u>8. Ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm/ihr durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der Stellvertreter/die Stellvertreterin zu übernehmen.</u></p> <p><u>9. Die Gesellschafterversammlung kann zur Regelung von weiteren Einzelheiten eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat erlassen.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 10</u> <u>Aufgaben des Aufsichtsrates</u></p> <p><u>1. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein/ihr Stellvertreter/ seine/ihre Stellvertreterin, vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich. Der Aufsichtsrat beschließt über Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung.</u></p>

2. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu fördern und zu beraten. Er legt die langjährige Geschäftspolitik und die strategischen Unternehmensziele fest. Der Aufsichtsrat bestimmt Maßnahmen zur Überprüfung und Überwachung der Geschäftsführung und macht Ersatzansprüche gegenüber deren Mitgliedern geltend.

3. Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und gibt Beschlussempfehlungen ab. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Ergebnisverwendung zu prüfen. Er hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.

4. Dem Aufsichtsrat obliegt die Auswahl von Vertretern/Vertreterinnen, die die Gesellschaft in Gremien von Tochtergesellschaften zu entsenden hat.

5. Der Aufsichtsrat wählt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses.

6. Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

a) sämtliche Geschäfte und Handlungen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb i.S.d. § 11 Abs. 3 hinaus gehen,

b) wesentliche Umstrukturierungen und Erweiterungen des Unternehmens,

c) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, wenn die Gesamtbelastung einen Betrag von EUR 25.000,00 übersteigt,

d) Vergleiche, Stundungen und Erlass von Forderungen, wenn die Gesamtbelastung einen Betrag von EUR 10.000,00 übersteigt,

e) Kreditaufnahmen mit einer Gesamtbelastung von mehr als EUR

	<p><u>25.000,00, wenn sie nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten und beschlossen sind,</u></p> <p><u>f) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, wenn die mögliche Gesamtbelastung einen Betrag von EUR 25.000,00 übersteigt,</u></p> <p><u>g) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Geschäftsbesorgungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungs- sowie Grundstücksüberlassungsverträgen,</u></p> <p><u>h) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit einem einmaligen Entgelt von mehr als EUR 15.000,00 oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt von mehr als EUR 25.000,00, wenn sie nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten und beschlossen sind,</u></p> <p><u>i) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Arbeitsverträgen, wenn die jährliche Gesamtbelastung einen Betrag von EUR 35.000,00 übersteigt,</u></p> <p><u>j) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,</u></p> <p><u>k) Beschlüsse der Vertreter der Gesellschaft in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften, falls der Aufsichtsrat die Beschlussfassung in einer Angelegenheit verlangt.</u></p> <p><u>Der Aufsichtsrat kann weiterhin durch Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus einem oder zwei Geschäftsführern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p> <p><u>1. Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen.</u></p>

~~(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils gemeinschaftlich von zwei Geschäftsführern oder einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.~~

~~(3) Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so beschließt die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.~~

~~(4) Die Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Gesellschafterversammlung kann zusätzliche Befreiungen einräumen oder Befreiungen aufheben.~~

~~(5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, bei der Führung der Geschäfte die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu beachten.~~

~~(6) In folgenden Angelegenheiten bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:~~

~~1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von besonderer Bedeutung, soweit von der Gesellschafterversammlung festzulegende Beträge überschritten werden;~~

~~2. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften, soweit von der Gesellschafterversammlung festzulegende Beträge überschritten werden;~~

~~3. Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit von der Gesellschafterversammlung festzulegende Beträge überschritten werden;~~

~~4. Vornahme von Investitionen, soweit sie nicht Gegenstand des festgestellten Investitionsplans sind und einen von der Gesellschafterversammlung festzulegen-~~

2. Ist nur ein Mitglied in die Geschäftsführung bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder oder durch ein Mitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. Der Aufsichtsrat kann, auch wenn mehrere Mitglieder bestellt sind, einem oder mehreren die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilen, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

3. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt.

4. Die Geschäftsführung ist an Gesetz und Gesellschaftsvertrag sowie an die Beschlüsse und sonstigen Weisungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung gebunden.

5. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

6. Die Einzelheiten der Geschäftsführung und die Zuständigkeiten ihrer Mitglieder können durch eine vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (ggf. mit Geschäftsverteilungsplan) geregelt werden.

<p>den Betrag überschreiten, sowie absehbare Überschreitungen des genehmigten Gesamtinvestitionsvolumens, sofern sie einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Prozentsatz überschreiten;</p> <p>5. Übernahme von Pensionsverpflichtungen gegenüber Mitarbeitern;</p> <p>6. Grundsätze für die Gewährung von Darlehen an Mitarbeiter;</p> <p>7. Bestellung und Abberufung von Prokuristen;</p> <p>8. Führung von Aktivprozessen von besonderer Bedeutung;</p> <p>9. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Wirtschaftsplan</p> <p>Die Geschäftsführung stellt vor Beginn eines jeweiligen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf, der aus Bilanz-, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions- und Finanzplanung sowie Personalplanung besteht, und legt diesen den Gesellschaftern zur Beratung vor. Gemeinsam mit diesem jährlichen Wirtschaftsplan gibt die Geschäftsführung den Gesellschaftern eine entsprechende 5-Jahres-Planung zur Kenntnis und trägt dafür Sorge, dass die beteiligten Kommunen ebenfalls Kenntnis erlangen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Wirtschaftsplan</p> <p>Die Geschäftsführung stellt <u>rechtzeitig</u> vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf, der aus Bilanz-, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions- und Finanzplanung sowie Personalplanung besteht, und legt diesen der <u>Gesellschafterversammlung</u> zur <u>Zustimmung</u> vor. Gemeinsam mit diesem jährlichen Wirtschaftsplan gibt die Geschäftsführung <u>der</u> <u>Gesellschafterversammlung</u> eine entsprechende Fünfjahresplanung zur Kenntnis.</p> <p><u>2. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres bei wesentlichen Abweichungen von den Planzahlen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Jahresabschluss</p> <p>(1) Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Lagebericht muss</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Jahresabschluss, <u>Lagebericht,</u> <u>Ergebnisverwendung</u></p> <p>1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen <u>und von der Gesellschafterver-</u></p>

<p>Ausführungen zur öffentlichen Zwecksetzung enthalten.</p> <p>(2) Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Gesellschafter vorzulegen.</p> <p>(3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Neben den handelsrechtlichen Vorschriften sind auch die kommunalrechtlichen Vorschriften zu beachten.</p> <p>(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Transparenzregelungen des § 108 Abs. 1 Nr. 9 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu beachten. Die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes finden.</p>	<p><u>sammlung innerhalb der im GmbHG geregelten Frist festzustellen.</u></p> <p><u>2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht, dem Vorschlag für die Ergebnisverwendung und dem Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Danach ist der Jahresabschluss der Gesellschafterversammlung zur Feststellung, verbunden mit dem Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung, vorzulegen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit wird zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerfüllung Stellung genommen.</u></p> <p><u>3. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes (HGrG) zu erstrecken.</u></p> <p><u>4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen. Insbesondere gelten die Offenlegungspflichten gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1 c) Gemeindeordnung NRW.</u></p> <p><u>5. Gemäß den Regelungen des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 sind nach § 108 Abs. 1 Nr. 9 Gemeindeordnung NRW im Anhang zum Jahresabschluss die Gesamtbezüge der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder ähnlicher Einrichtungen für jede Personengruppe sowie zusätzlich die Bezüge jedes einzelnen, namentlich genannten Mitgliedes dieser Personengruppe nach den Komponenten des § 285 Abs. 9 a) des Handelsgesetzbuches aufzulisten.</u></p>
---	--

	<p style="text-align: center;">§ 14 <u>Leistungsverkehr mit nahestehenden Personen</u></p> <p>1. <u>Die Gewährung geldwerter Vorteile oder Geldzuwendungen an nahestehende Personen außerhalb satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse ist unzulässig, soweit es sich nicht um angemessene Vergütungen für Leistungen im Interesse der Gesellschaft handelt.</u></p> <p>2. <u>Ob und in welcher Höhe die Zuwendung eines Vorteils im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, wird im Verhältnis zwischen nahestehender Person und Gesellschaft auch durch eine rechtskräftige Entscheidung der Finanzverwaltung oder des Finanzgerichts verbindlich festgelegt.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Gleichstellung</p> <p>Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrags geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NRW berücksichtigt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Gleichstellung</p> <p><u>Die Gesellschaft und ihre Organe haben die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Bekanntmachungen</p> <p>Soweit gesetzlich vorgeschrieben erfolgen die Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger, ansonsten in der örtlichen Presse.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Salvatorische Klausel</p> <p>Sollte eine Bestimmung dieser Urkunde ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Urkunde eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Salvatorische Klausel</p> <p><u>Ist eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Entsprechendes gilt, soweit der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages sowie dem Willen der Gesellschafterin bei Abschluss des Vertrages entspricht.</u></p>

gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.	
---	--